



BEBAUUNGSPLAN **„Südöstliche Röthenbachsiedlung“**

**Erste vereinfachte Änderung
gemäß § 13 BauGB**

**Gemeinde Prem
Landkreis Weilheim-Schongau**

Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
Fassung des Satzungsbeschlusses vom 15.09.2010

Satzung der Gemeinde Prem zur erstgen vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Südöstliche Röthenbachsiedlung“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Prem folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Südöstliche Röthenbachsiedlung“

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Südöstliche Röthenbachsiedlung“ der Gemeinde Prem wird wie folgt geändert:

- (1) Die Festsetzung durch Text-Nr. 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
Garagen sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen entsprechend den Vorschriften der BayBO zulässig und unmittelbar an das Wohnhaus anzubauen.

- (2) Der Festsetzung durch Text Nr. 6 wird folgender Satz 7 ergänzt:
Nebengebäude (Holzhütten) können auch getrennt von Wohngebäuden gemäß den Bestimmungen der BayBO errichtet werden.

Hinweis: Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes „Südöstliche Röthenbachsiedlung“ haben weiterhin unverändert Gültigkeit.

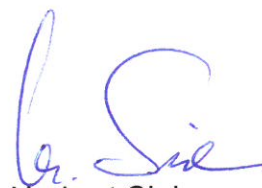
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Prem, den 16.09.2010




Herbert Sieber
1. Bürgermeister

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Südöstliche Röthenbachsiedlung“ wurde am 27.07.1979 bekannt gemacht und ist seither rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde bisher nicht geändert. In seiner Sitzung am 20.07.2010 hat der Gemeinderat Prem beschlossen, den Bebauungsplan erstmals gemäß im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Begründung:

Nach den Textfestsetzungen Nr. 6 des Bebauungsplanes sind Nebengebäude (Holzhütten) nur möglich, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut sind. Diese Festsetzung ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht auch nicht den Gegebenheiten im Baugebiet und in anderen Wohngebieten in Prem.

Mit der Bebauungsplanänderung sollen auch freistehende Holzhütten, gemäß den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugelassen werden.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes für das Gebiet „Südöstliche Röthenbachsiedlung“ werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt. Durch die Änderung wird insbesondere keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter erkennbar. Die Bebauungsplanänderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht kann abgesehen werden.

gefertigt: 15.07./21.07.2010
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
I.A.


Krönauer

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 20.07.2010
2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 02.08.2010 bis 02.09.2010 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 21.07.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 15.09.2010 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

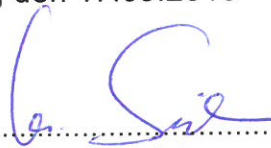
Prem, den 16.09.2010


.....
Erster Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 17.09.2010 (§ 10 Abs. 3 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 17.09.2010

Prem, den 17.09.2010


.....
Erster Bürgermeister

